

**Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes S-702
(südlich Tweelbäker Tredde/östlich Drielaker Kanal)**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes S-702, bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

**§ 1
Bauweise**

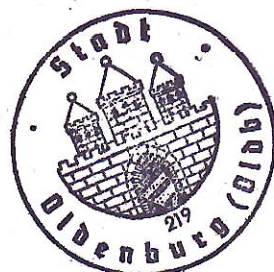
In den allgemeinen Wohngebieten des Bebauungsplanes S-702, in denen nur Hausgruppen als Bauweise zulässig sind, wird als Bauweise die offene Bauweise, in der Einzel-, Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig sind, festgesetzt.

**§ 2
Bisherige Festsetzungen**

Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes S-702 treten nur insoweit außer Kraft, als sie von dieser Änderung Nr. 1 geändert werden.

Oldenburg, den 27.2.06

[Handwritten Signature]
Oberbürgermeister



1. Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Gemarkung, Flur: Osternburg, 11 Maßstab: 1:10000
Erlaubnisvermerk: Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe sind nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig (§ 5 des Nds. Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002, Nds. GVBl. 2003, Seite 5).
am: 01.08.1997 Az.: 23056 / ALK BEZ.SCHL. 34010

2. Diesem Plan liegen Angaben des amtlichen Vermessungswesens zugrunde. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom _____). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Oldenburg (Oldb), den _____
Fachdienst Geoinformation, Vermessung und Statistik der Stadt Oldenburg (Oldb)

Unterschrift

3. Der Entwurf der Änderung Nr. 1 wurde ausgearbeitet vom Amt 40 – Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung der Stadt Oldenburg (Oldb):
Bearbeitet: Die Geprüft: *[Signature]* *[Signature]*
Gezeichnet: Schü Fachdienstleiter Amtsdirektorin

4. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 10.10.05 die Aufstellung der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes S-702 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23.11.05 ortsüblich bekannt gemacht worden.
[Signature]
Stadtbaurat

5. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 14.11.05 dem Entwurf der Änderung Nr. 1 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.11.05 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 30.11.05 bis 3.1.06 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Oldenburg (Oldb), den 4.1.06
[Signature]
Stadtbaurat

6. a *) Der betroffenen Öffentlichkeit wurden im Sinne von § 4a (3) BauGB wurde mit Schreiben vom _____ Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum _____ gegeben.
6. b *) Der Entwurf der Änderung Nr. 1 und die Begründung haben vom _____ bis zum _____ öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht.
Oldenburg (Oldb), den _____

Stadtbaurat *) Nichtzutreffendes streichen

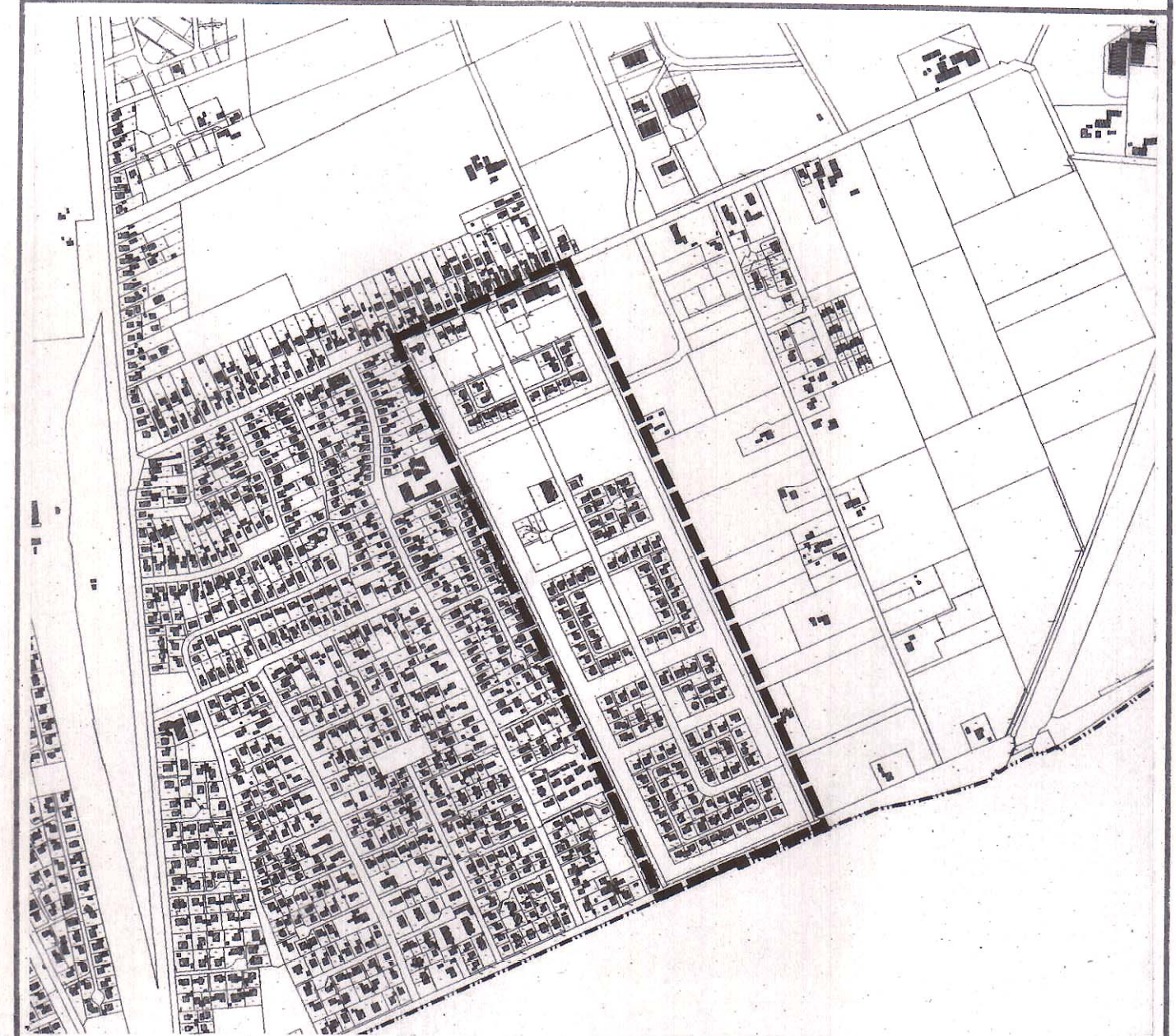
7. Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB) in seiner Sitzung am 27. 2.06 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Oldenburg (Oldb), den 27. 2.06
[Signature]
Stadtbaurat

8. Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 BauGB am 10.03.2006 im Amtsblatt für die Stadt Oldenburg bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.
Oldenburg (Oldb), den 10.03.2006
[Signature]
Unterschrift

STADT OLDENBURG (Oldb)
DER OBERBÜRGERMEISTER
Amt 40 – Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung

ÜBERSICHTSPLAN

M.=1:10000



Stand: _____

RECHTSVERBINDLICH AB: 10. März 2006

**Änderung Nr.1 des Bebauungsplanes S-702
(südl. Tweelbäker Tredde / östl. Drielaker Kanal)**

mit örtlichen Bauvorschriften
 ja nein

M.=1:1000